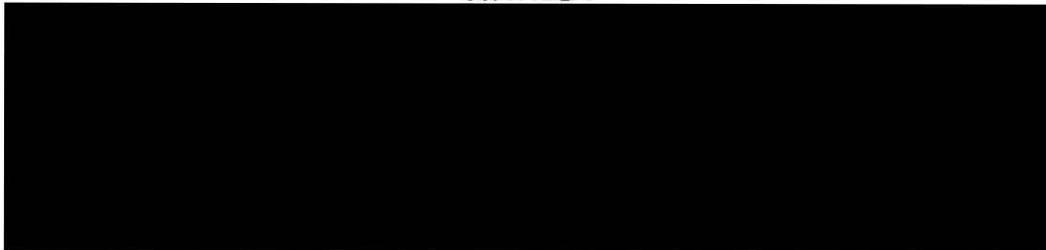


INHALT



Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

vom November 2012

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren
 - 2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen
 - 2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- 3 Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren
 - 3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen
 - 3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- 4 Korrekturverfahren für die schriftliche Prüfung
- 5 Aufgaben für die mündliche Prüfung
 - 5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs 2 APO-AH
 - 5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs 3 APO-AH
- 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - 6.1 Schriftliche Prüfung
 - 6.2 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs 2 APO-AH
 - 6.3 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH
- 7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer
- 8 Schlussbestimmung

Anlagen

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien mit den Fachrichtungen Wirtschaft, Technik, Pädagogik und Psychologie, Abendgymnasien und am Hansa-Kolleg sowie an Ersatzschulen, die an den Prüfungen teilnehmen.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. 2008, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 370) näher aus. Fachbezogene Regelungen finden sich in den jeweiligen Regelungen für

die einzelnen Fächer. Der Nachteilsausgleich wird gemäß § 13 der APO-AH geregelt.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 28. April 2010.

2 Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren

2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich vom Amt für Bildung bzw. dem Institut für Berufliche Bildung (HIBB) herausgegeben

werden, werden die Schwerpunktthemen in den in § 24 Abs. 1 APO-AH genannten Fächern festgelegt, differenziert nach grundlegendem sowie erhöhtem Anforderungsniveau.

Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen auf der Basis der geltenden Rahmenpläne des jeweiligen Faches die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar

Darüber hinaus enthalten die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ Angaben

- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht, und

- zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen

Außerdem enthalten sie eine Liste der Operatoren, d. h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen

2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben in den in § 24 Abs. 1 APO-AH genannten Fächern werden vom Amt für Bildung bzw. dem HIBB zentral gestellt. Die Aufgaben enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung

Die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten bzw. zu bearbeitenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt

Fach	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		
Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau)	4	1
Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau)	3	1
Englisch	2	1
Chinesisch	2	1
Französisch	2	1
Italienisch	2	1
Latein	1	1
Polnisch	2	1
Portugiesisch	2	1
Russisch	2	1
Spanisch	2	1
Türkisch	2	1
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		
Geographie	3	1
Geschichte	3	1
Politik/Gesellschaft/Wirtschaft	3	1
Philosophie	3	1
Psychologie (grundlegendes Anforderungsniveau)	3	1
Religion	3	1
Betriebswirtschaft*	2	1
Pädagogik*	2	1
Psychologie*	2	1
Volkswirtschaft*	2	1
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld		
Biologie	3	2
Chemie	3	2
Informatik	3	2
Mathematik	5	3
Physik	3	2
Technik*	1	1
4. Sport	2	1

*an beruflichen Gymnasien

Bei den fremdsprachlich geprüften Fachern aus dem 2. und dem 3. Aufgabenfeld gelten die Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren

3 Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren

3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung in den übrigen Fachern bzw. Fachrichtungen gemäß Anlage 1 zur APO-AH erfolgt durch das Amt für Bildung bzw. das HIBB auf der Basis der *Aufgabenvorschläge der Schulen*. Die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge werden vom Amt für Bildung bzw. vom HIBB geprüft, ggf. korrigiert bzw. modifiziert und ausgewählt.

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der

Prüfling bearbeiten muss, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Aufgabenvorschläge insgesamt müssen Themenbereiche aus mindestens zwei Halbjahren abdecken. Aufgaben für die schriftliche Prüfung dürfen nicht bereits in Klausuren im Unterricht gestellt worden sein.

Die Erstellung der Vorschläge liegt in der Verantwortung der Fachlehrkraft; sie müssen von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, verfasst und vervielfältigt werden. Sie enthalten Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung. Hinweise oder Andeutungen auf die Aufgaben gegenüber den Prüflingen sind nicht zulässig.

3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Fach	Anzahl der dem Amt für Bildung bzw. dem HIBB einzureichenden Aufgabenvorschläge	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Griechisch	2	1	1
Bildende Kunst	3	2	1
Musik	3	2	1
Theater	3	2	1
2. Aufgabenfeld			
Pädagogik	3	2	1
Psychologie (erhöhtes Anforderungsniveau)*	3	2	1
Recht	3	2	1
Wirtschaft	3	2	1
Fremdsprachlich geprüfte Fächer	3	2	1
3. Aufgabenfeld			
Fremdsprachlich geprüfte Fächer	3	2	2

* an gymnasialen Oberstufen der allgemein bildenden Schulen

4 Korrekturverfahren für die schriftliche Prüfung

Die Korrektur erfolgt in der Schule des Prüflings

Die für den Unterricht zuständige Fachlehrkraft ist Referentin bzw. Referent, Korreferentin bzw. Korreferent ist eine andere von der zuständigen Behörde bestimmte Lehrkraft. Die für den Unterricht zuständige Lehrkraft *korrigiert die Arbeiten unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler, bewertet jede Arbeit mit einer Punktzahl und fertigt ein Gutachten an*. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Jede Arbeit wird sodann von der zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft anschließt oder ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Gibt es eine Differenz zwischen den Bewertungen der Fachlehrkräfte und beträgt diese nicht mehr als drei Punkte, bildet sie bzw. er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie bzw. er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen

kann ein unabhängiges Drittgutachten veranlasst werden.

Beträgt die Differenz mehr als drei Punkte, wird ein unabhängiges Drittgutachten veranlasst. Das Amt für Bildung bzw. das HIBB bestimmt die Person der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters. Wenn das Amt für Bildung bzw. das HIBB keine andere Drittgutachterin bzw. keinen anderen Drittgutachter benennt, verfasst die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Drittgutachten.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dann den Prüfungsausschuss ggf. unter Hinzuziehung des Drittgutachters bzw. der Drittgutachterin ein, um die Gründe für die unterschiedliche Bewertung persönlich zu erörtern. Sie bzw. er legt die endgültige Punktzahl fest und gibt diese Punktzahl und ihre Begründung allen an der Bewertung der Prüfungsarbeit beteiligten Lehrkräften bekannt.

Die zuständige Behörde wird in einem Stichprobenverfahren anordnen, dass die Zweitkorrektur außerhalb der Schule des Prüflings erfolgt.

5 Aufgaben für die mündliche Prüfung

Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH und
- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH (Präsentationsprüfung)

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 26 APO-AH Vorgeschriebene hinaus sind nicht zulässig.

Die Aufgaben der mündlichen Nachprüfungen gemäß § 25 Abs. 2 und 3 APO-AH dürfen keinen Gegenstand der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben. Nachprüfungen erfolgen stets in dem für Prüfungen nach § 26 Abs. 2 APO-AH beschriebenen Format.

Die mündliche Prüfung muss insgesamt so angelegt sein, dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH

Die mündliche Prüfung umfasst, in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge, Gegenstände aus mehr als einem Semester der Studienstufe. Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung und den Erwartungshorizont vor. Der Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangt. Die Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Anforderungen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin entwickelt daraus die Aufgabenstellung und einen ersten Erwartungshorizont, die das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen berücksichtigen und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lassen sollen. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleich oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten über den geplanten Ablauf sowie über die Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses

zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein.

6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden nach Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 9 der APO-AH bewertet.

6.1 Schriftliche Prüfung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefordert oder durch Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form (z. B. standiges Schreiben über den Rand, unleserliche Handschrift) sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. In den Fremdsprachen ist der Bereich der sprachlichen Richtigkeit der Prüfung immanent und somit nicht doppelt zu bewerten.

Die Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.2 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 APO-AH

Die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an den Maßstab für die Bewertung der schriftlichen Prüfung. Folgende Kriterien gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung.

- Der Prüfling drückt sich klar und differenziert aus, trägt die vorbereiteten und gegliederten Arbeitsergebnisse frei vor und stellt sie adressatenbezogen dar.
- Der Prüfling führt ein themengebundenes Gespräch, geht dabei auf Gesprächsimpulse in der Prüfung ein und bringt gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu diesen Impulsen ein.
- Der Prüfling nimmt eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vor.
- Der Prüfling setzt sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander und nimmt gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vor.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind darüber hinaus der jeweiligen Anlage zu entnehmen

Die Nachprüfungen gemäß § 25 Abs. 2 und 3 APO-AH erfolgen stets in diesem Prüfungsformat.

6.3 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Abs. 3 APO-AH

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigt der Prüfling in der Präsentationsprüfung, dass er Sachverhalte und Problemlösungen im freien Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz darstellen und zu ihnen im Fachgespräch begründet Stellung nehmen kann. Folgende Kriterien gelten für die Bewertung der Präsentationsprüfung:

- Der Prüfling setzt die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben um
- Der Prüfling bereitet Ergebnisse den Anforderungen entsprechend medial auf.
- Der Prüfling findet eine nachvollziehbare und differenzierte Lösung der Aufgabe
- Der Prüfling drückt sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer, aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert aus.
- Der Prüfling reflektiert die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung

7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Fachbezogene Regelungen und Hinweise zu den fachlichen Inhalten in den auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern, den fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche und den Aufgabenformaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung finden sich in den Anlagen 1 bis 35

8 Schlussbestimmung

Die Nummern 2, 3 und 4 gelten erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2012 in das erste Semester der Studienstufe eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2012 in die Studienstufe eingetreten sind, finden die Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 28. April 2010 weitere Anwendung, es sei denn, diese Schülerinnen und Schüler treten wegen Rücktritts, Wiederholung oder Unterbrechung des Schulbesuchs in eine Jahrgangsstufe ein, für die Satz 2 Anwendung findet.

Die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 28. April 2010 wird aufgehoben

27.05.2013
MBISchul 2013, Seite 23

Anlagen

sprachlich-literarisch-kunstliches Aufgabenfeld

- Anlage 1: Deutsch
- Anlage 2: Englisch
- Anlage 3: Chinesisch
- Anlage 4: Französisch
- Anlage 5: Griechisch
- Anlage 6: Italienisch
- Anlage 7: Latein
- Anlage 8: Polnisch
- Anlage 9: Portugiesisch
- Anlage 10: Russisch
- Anlage 11: Spanisch
- Anlage 12: Türkisch
- Anlage 13: Bildende Kunst
- Anlage 14: Musik
- Anlage 15: Theater

gesellschaftliches Aufgabenfeld

- Anlage 16: Politik / Gesellschaft / Wirtschaft
- Anlage 17: Geographie
- Anlage 18: Geschichte
- Anlage 19: Philosophie
- Anlage 20: Psychologie
- Anlage 21: Pädagogik
- Anlage 22: Recht
- Anlage 23: Religion
- Anlage 24: Wirtschaft

mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

- Anlage 25: Biologie
- Anlage 26: Chemie
- Anlage 27: Informatik
- Anlage 28: Mathematik
- Anlage 29: Physik

Sport

- Anlage 30: Sport

zusätzlich in Beruflichen Gymnasien

- Anlage 31: Betriebswirtschaft
- Anlage 32: Technik
- Anlage 33: Volkswirtschaft
- Anlage 34: Psychologie
- Anlage 35: Pädagogik

B 3
wird im SchulR HH unter Ziff. 2.4.4 aktualisiert